

## Was Sie schon immer wissen wollten, . . .

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle<sup>1</sup> der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. In dieser Ausgabe geht es um die folgenden Themen:

- Mißbräuchliche Verwendung des CE-Kennzeichens
- Wann ist man eine „befähigte Person“?
- Gesetzliche Verankerung der Druckgeräte-Richtlinie
- Wer haftet bei Beschädigung von Firmeneigentum?



## Sachkunde

### Sachkundiger

### Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung?

**Frage:** Ist ein Sachkundiger nach § 32 Druckbehälterverordnung auch nach den neuen Vorschriften automatisch eine „befähigte Person“ im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung?

**Antwort:** Eine „befähigte Person“ im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (§ 2 Abs. 7) ist eine Person, die durch ihre

- Berufsausbildung,
- Berufserfahrung und
- zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Eine solche Person darf nach § 14 BetrSichV bestimmte Prüfungen durchführen.

Da zunächst die technischen Regeln (nicht zu verwechseln mit der Druckbehälterverordnung selbst) wie bisher auch weiterhin gelten, ist der Sachkundige nach Druckbehälterverordnung vorerst auch als „befähigte Person“ anzusehen.

Dies wird von einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20. März 2003 bestätigt, das uns die BIV-Informationstelle dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

Nach diesem Schreiben werden noch entsprechende Festlegungen zur Begriffsbestim-

mung der „befähigten Person“ getroffen. „Bis zu einer Veröffentlichung einer Technischen Regel über befähigte Personen kann der Sachkundige nach § 32 DruckbehV in der Übergangszeit (§ 27 Abs. 3 BetrSichV) weiterhin die vorgesehenen Prüfungen durchführen.“

### Hinweis:

Zur Fachkenntnis gehört jedoch auch die Kenntnis der entsprechenden neuen Vorschriften, da z. B. die Einstufung der Druckbehälter gemäß EG-Druckgeräte-Richtlinie etwas anders erfolgt als bisher und die BetrSichV für die Prüfungen vor Inbetriebnahme andere Grenzen setzt, als die Druckbehälterverordnung. Hier müssen sich Alt-sachkundige natürlich noch entsprechend informieren.

## § Normen + Richtlinien

### EG-Druckgeräte-Richtlinie

### Gesetzliche Verankerung

**Frage:** Ein Kunde fordert nach wie vor, auch bei Neuanlagen, Bescheinigungen und Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung. Damit man ihm dieses ausreden kann, wäre es nützlich zu wissen, wo genau die Anwendung der EG-Druckgeräte-Richtlinie im deutschen Recht gesetzlich verankert ist.

**Antwort:** Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt über das Gerätesicherheitsgesetz, genauer über die Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicher-

heitsgesetz (Druckgeräteordnung – 14. GSGV). Dort steht z. B. in § 4 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“:

„Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die technischen Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 97/23/EG erfüllen, mit der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie 97/23/EG und mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 sowie einer Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der Richtlinie 97/23/EG versehen sind.“

97/23/EG ist die genaue Bezeichnung der EG-Druckgeräte-Richtlinie (DGRL). Sie wird im englischen übrigens auch als PED (Pressure Equipment Directive) bezeichnet.

Ferner ist für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die nach dem 1. Januar 2003 erstmalig in Betrieb genommen werden, die Betriebssicherheitsverordnung anzuwenden. Auch diese Verordnung dient der Umsetzung der EG-Druckgeräte-Richtlinie.



## Recht

### CE-Kennzeichnung

### Mißbräuchliche Verwendung des CE-Kennzeichens

**Frage:** Was kann bei einer mißbräuchlichen Verwendung des CE-Kennzeichens geschehen? Wo ist dies geregelt?

**Antwort:** Falls eine etwaige mißbräuchliche Verwendung des CE-Kennzeichens nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, findet das „Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz –

<sup>1</sup> Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

ProdSG)“ vom 22. April 1997 Anwendung.

Nach § 14 ist es ausdrücklich verboten, „ein Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen in den Verkehr zu bringen, wenn diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne daß deren Verwendung für dieses Produkt gesetzlich geregelt ist.“ Die zuständigen Behörden können nach § 7 ProdSG verbieten, ein nicht sicheres Produkt in den Verkehr zu bringen – zumindest bis zu einer entsprechenden Prüfung oder Kennzeichnung mit Warnhinweisen.

Ferner begeht man eine Ordnungswidrigkeit, die bei einer mißbräuchlichen Kennzeichnung mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden kann. Wer dann noch vorsätzlich oder fahrlässig einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, kann sogar mit bis zu 25 000 € zur Kasse gebeten werden.

ten, also nicht vorsätzlich, beschädigt wurde. Bis zu welcher Höhe der Arbeitnehmer dabei haften muß, hängt von dem individuellen Maß seines Verschuldens ab.

#### **Dazu 2 Beispiele:**

- Ein Arbeitnehmer verschüttet am Schreibtisch aus Versehen Kaffee und zerstört dadurch die Tastatur seines Computers. Da der Schaden beim Arbeiten und aus bloßer Unachtsamkeit entstanden ist, muß der Arbeitnehmer dafür dem Arbeitgeber gegenüber nicht haften. Es handelt sich um eine leichte Fahrlässigkeit, bei der zudem kein größerer Schaden entstanden ist.
- Tritt allerdings ein Angestellter aus blinder Wut gegen den PC unter dem Schreibtisch oder wirft den Laptop aus Verärgerung in die Ecke, handelt er grob fahrlässig und wird den Schaden wohl zahlen müssen.

Geht jedoch durch den Fußtritt z. B. eine antike Vase zu Bruch, so daß der angerichtete Schaden sehr viel höher ist als das Einkommen des Verursachers, wird die Schadenssumme unter Umständen aufgeteilt.

Das Verhältnis in dem der Schaden aufgeteilt wird, hängt von den Gesamtumständen ab, also der Schadenssumme, dem Maß des Verschuldens und der individuellen Situation des Arbeitnehmers (Höhe des Einkommens, individuelle Lebensverhältnisse). Es kann hier keine allgemeingültige Aussage gemacht werden.

*Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter [tts@bfs-kaelte-klima.de](mailto:tts@bfs-kaelte-klima.de)*



#### Haftung

### **Beschädigung von Firmeneigentum**

**Frage:** *Neulich rutschte mir versehentlich bei einem Kundenbesuch das Firmen-Notebook aus der Hand und fiel zu Boden – glücklicherweise hat es den Sturz unbeschadet überstanden. Hätte ich das Gerät andernfalls ersetzen müssen?*

**Antwort:** Wird dem Arbeitgeber vorsätzlich ein Schaden zugefügt, muß der Arbeitnehmer, der den Schaden absichtlich verursacht hat, natürlich dafür gerade stehen und den Schaden ersetzen. Es tritt jedoch eine Haftungsbeschränkung ein, wenn das Eigentum des Arbeitgebers beim Arbeit-